

GIEBELS STRACK VERMIETUNG VERKAUF

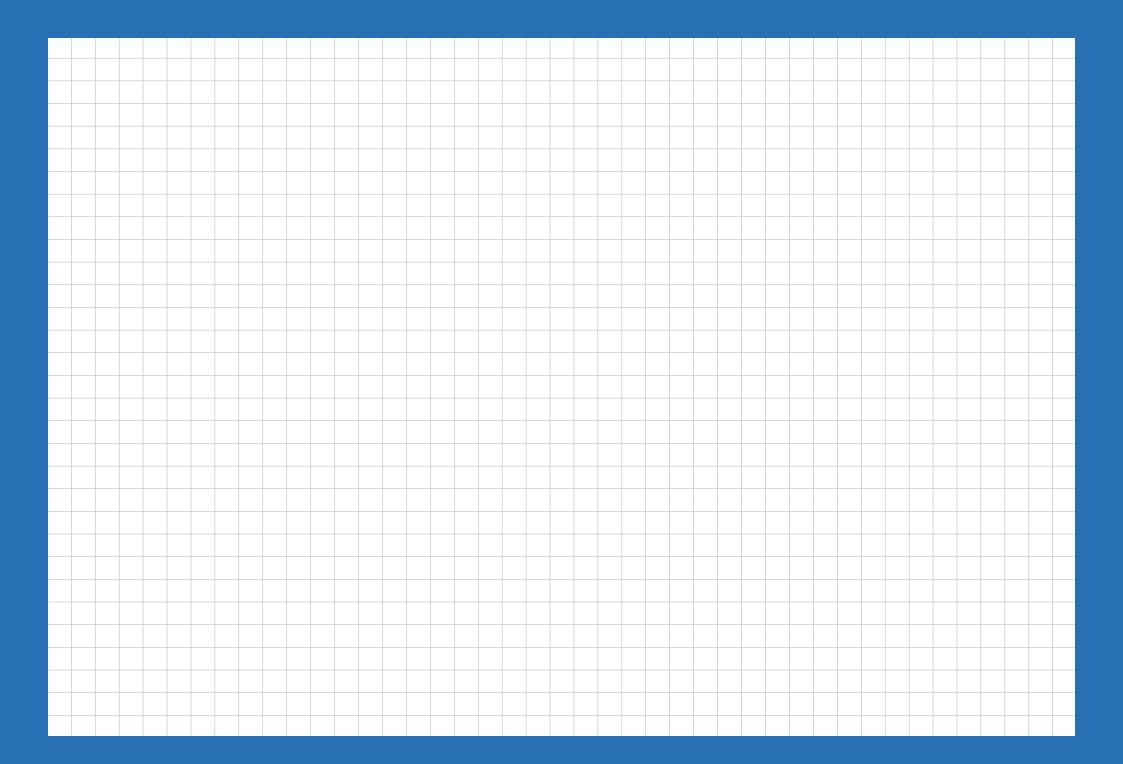
▶ Baumaschinen ▶ Baugeräte ▶ Kranmontagen ▶ Transporte

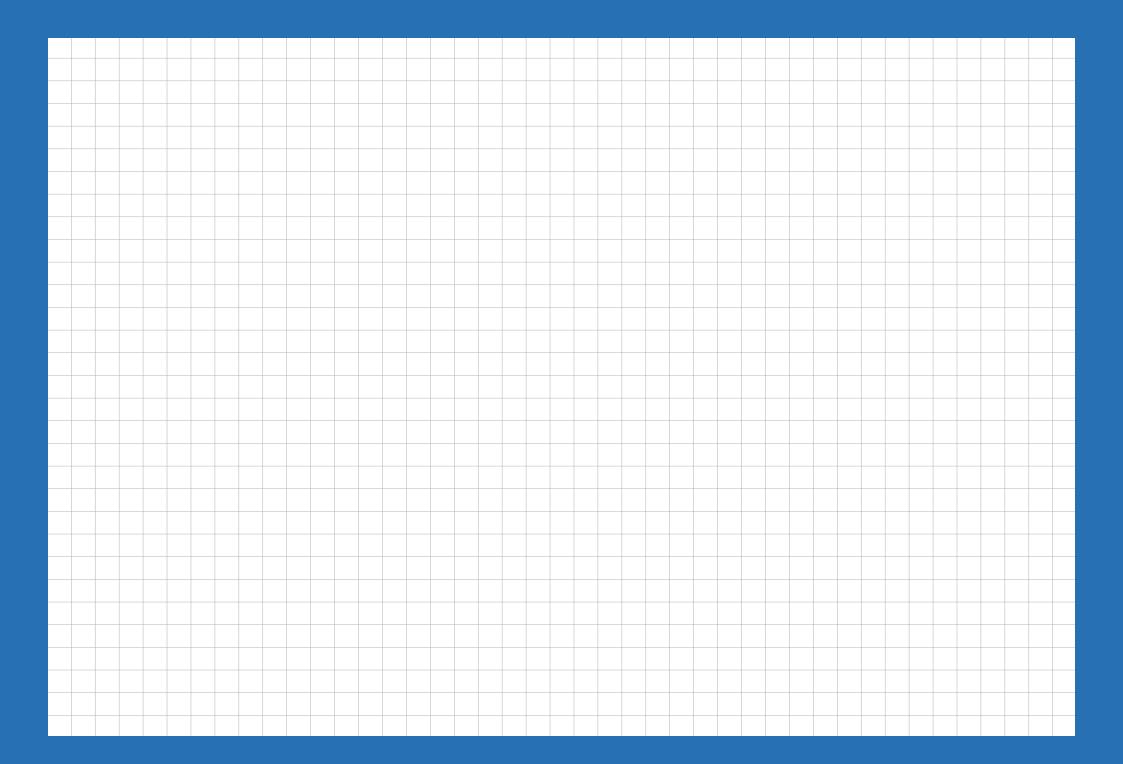
MIETPREISLISTE

Übersicht

Information	1-2
Erdbewegungsmaschinen	
Verdichtungsmaschinen	6
Baukrane	7-8
Information zum Baukran	9-10
Kranzubehör	
Aufzüge	11
Hebezeuge Galabau / Betonarbeiten	
Arbeitsbühnen	
Moderne Mauertechnik	15-16
Lastaufnahmemittel	17
Anhänger / Transporte / Vakuumhebegeräte / Sprinter	18

Säge- und Schneidemaschinen	19-20
Bohrtechnik	20
Schal- und Hilfsgeräte	21
Druckluft- und Hydraulikgeräte	21-22
Vermessungsgeräte	22
Container / Bauwagen / Einrichtung	23-24
Absicherung / Sicherung / Einrichtung	25
Deckenschalung / Zubehör	26
Elektrowerkzeuge	27-28
Gartengeräte	29-30
KFZ-Sondermietbedingungen Stand 01/2025	31-35
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Maschinen Stand 01/2025	35-39





Information

Unsere Partner:











Mietpreise gelten grundsätzlich ab Lager +10 % Haftungsbeschränkung pro Kalendertag. Betriebsstoffe: Nach Aufwand. Reinigungs- und Transportkosten nach Aufwand/auf Anfrage.

Achtung! Die Mietgeräte müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden, da ansonsten Reinigungskosten berechnet werden müssen.

Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils in Deutschland gültigen MwSt. Kraft- und Betriebsstoffe sind nicht im Mietpreis enthalten.

Bei der Ausstattung des Mietparks bleiben uns Änderungen vorbehalten.

Wochenendtarif: beginnt Freitag ab 14:00 Uhr und endet Montag bis 08:00 Uhr. (Max. 10 Betriebsstunden)

Die aktuell geltenden AGBs finden sie aushängend in unseren Geschäftsräumen oder unter www.giebels-strack.de

Bauen bedeutet Fortschritt - und wir liefern die Maschinen dafür.

Wir sind ein breit aufgestelltes, modernes Unternehmen das Wert auf kontinuierliche Weiterentwicklung legt.

Wir können unsere Kunden unabhängig von engen Terminen zeitnah mit Baukrane, Maschinen und Geräte versorgen um die Abläufe an den Baustellen zu optimieren.

Wir nehmen uns Zeit für eine ausführliche Beratung und bieten nachhaltige, bedarfsgerechte Lösungen aus einer Hand und stehen unseren Kunden bei allen Fragen rund um den Bau zur Seite.

Mit Stolz und Empathie schaffen wir ein respektvolles, wertschätzendes und vertrauensvolles Umfeld für unsere Mitarbeiter und Kunden.

Giebels + Strack Baumaschinen GmbH - Maschinen, Service und Partnerschaft, die bewegen.

Erdbewegungsmaschinen

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Mini-Bagger Gewicht ca. 1,1 t Gewicht ca. 1,8 t	90,00	70,00	50,00
	110,00	80,00	60,00
Elektro-Mini-Bagger Gewicht ca. 1,9 t - mit vollelektrischem Antrieb	180,00	150,00	120,00
Kompakt-Bagger Gewicht ca. 2,8 t Gewicht ca. 3,5 t Gewicht ca. 5,0 t	140,00	110,00	85,00
	156,00	130,00	100,00
	180,00	150,00	120,00
Ketten-Bagger Gewicht ca. 8,0 t Gewicht ca. 15,0 t Gewicht ca. 17,0 t Gewicht ca. 22,0 t	230,00	180,00	120,00
	260,00	220,00	180,00
	320,00	260,00	190,00
	400,00	320,00	250,00
Mobil-Bagger Gewicht ca. 6,0 t	195,00	155,00	120,00

Anbaugeräte zu Mini-Bagger

Hydraulikhammer, Sieblöffel, Sortiergreifer, Zweischalengreifer, Hydraulische Schwenklöffel, Bohrgeräte

Knikmops Miniradlader Gewicht ca. 1,0 t / Kipplast 350 kg Gewicht ca. 1,5 t / Kipplast 880 kg Gewicht ca. 2,2 t / Kipplast 1400 kg Gewicht ca. 2,4 t / Kipplast 1800 kg	130,00 130,00 180,00 180,00	100,00 100,00 120,00 120,00	70,00 70,00 80,00 80,00
Bobcat Kompaktlader S70 Gewicht ca. 1,3 t / Kipplast 724 kg	120,00	100,00	80,00
Bobcat Kompaktlader S100 Gewicht ca. 1,8 t / Kipplast 915 kg	140,00	110,00	90,00
Radlader Gewicht ca. 2,5 t / Schaufel 0,4 m³ Gewicht ca. 5,5 t / Schaufel	125,00 160,00	90,00 120,00	70,00 90,00
Teleskop TL25.60 Gewicht ca. 4,0 t Hubhöhe ca. 5,9 m / Tragkraft ca. 2,5 t	180,00	160,00	100,00
Teleskoplader 13 m Gewicht ca. 9,0 t Hubhöhe ca. 13 m / Tragkraft ca. 3,5 t	200,00	150,00	100,00
Teleskoplader 18 m Gewicht ca. 11 t Hubhöhe ca. 18 m / Tragkraft ca. 4 t	220,00	180,00	140,00

Anbaugeräte Schaufel, Ladegabel, Kranarm, Arbeitsbühne



Mini-Dumper / Allzweckbereifung Zuladung bis 550 kg	50,00	40,00	30,00
Kettendumper mit Hochentleerung Nutzlast 500 kg	65,00	55,00	45,00
Alu-Auffahrrampen Länge ca. 5 m / Tragkraft ca. 5,0 t Länge ca. 4 m / Tragkraft ca. 2,0 t	20,00 25,00	15,00 20,00	10,00 15,00









Verdichtungsmaschinen

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Grabenwalze Gewicht ca. 1,5 t / Arbeitsbreite 850 mm	75,00	62,50	50,00
Vibrationswalze – Handgeführt Gewicht ca. 700 kg / Arbeitsbreite 650 mm	60,00	50,00	40,00
Vibrationsstampfer – Benzin Gewicht ca. 65 kg	37,50	30,00	22,50
Vibrationsplatten – Einwegplatten Gewicht ca. 65 kg, Breite 35 cm Gewicht ca. 100 kg, Breite 45 cm Gewicht ca. 110 kg, Breite 45 cm Gewicht ca. 150 kg, Breite 75 cm	22,50 30,00 30,00 35,00	20,00 20,00 20,00 25,00	15,00 15,00 15,00 20,00
Vibrationsplatten – reversierbar Gewicht ca. 130 kg, Breite 40 cm Gewicht ca. 215 kg, Breite 60 cm Gewicht ca. 440 kg, Breite 80 cm Gewicht ca. 650 kg, Breite 75 cm	35,00 40,00 50,00 60,00	25,00 30,00 40,00 50,00	20,00 20,00 30,00 40,00

Baukrane

Schnellmontagekrane Eurogru / FMGru / Potain

Kran-Typ	max. Ausleger	max. Traglast	max. Hakenhöhe	Mietpreis / Monat
Eurogru DS 245	24 m / 500 kg	1.800 kg	17,20 m	1.600,00
FMGru 724	24 m / 700 kg	1.800 kg	19,10 m	890,00
FMGru 726	26 m / 700 kg	2.000 kg	19,30 m	950,00
FMGru 828	28 m / 800 kg	2.400 kg	20,00 m	1.050,00
FMGru 1131	31 m / 1.100 kg	4.000 kg	22,00 m	1.300,00
FMGru 1136	36 m / 1.000 kg	4.000 kg	22,00 m	1.500,00
FMGru 1140	40 m / 1.000 kg	5.000 kg	24,00 m	1.750,00
Potain IGO T85	45 m / 1.000 kg	6.000 kg	23,00 m	2.500,00

Mietpreise inkl. Funk- und Kabelsteuerung. Alle oben genannten Preise verstehen sich zzgl. ges. MwSt. und 10 % Haftungsbeschränkung je Kalendertag. Transport, Montage und Demontage nach Aufwand.

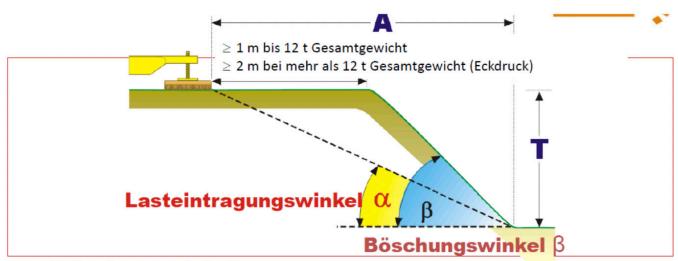


Information zum Baukran

Bauseits zu stellen:

- Stromanschluss in Krannähe
- ► 1 Satz Unterbaumaterial wird vom Vermieter geliefert, weitere Kanthölzer zum Höhenausgleich sind vom Mieter zu stellen.
- Ausreichender Montage-bzw. Demontageplatz, frei befahrbare Baustraße für Achslast 13 t
- eben/tragfähiger und verdichteter Untergrund für Ecklastaufnahme
- sämtliche erforderlichen Genehmigungen sind durch den Mieter für uns kostenlos zur Verfügung zu stellen
- Verzögerungen seitens des Vermieters durch unabwendbare Ereignisse können dem Vermieter nicht in Rechnung gestellt werden
- Baustellenbedingte Wartezeiten können vom Vermieter gesondert berechnet werden
- Der Mieter muss die Baustelle während der Mietzeit für frequenzgesteuerte Baukrane mit einem Anschlussverteilerschrank und allstromsensitiven El einrichten

Abstand zur Böschung bei Kran mit Einzelabstützung



Böschungswinkel:

β ≤ 45° nichtbindige oder weiche bindige Böden

 $\beta \le 60^{\circ}$ steife oder halbfeste bindige Böden

 $\beta \leq 80^{\circ} \text{ Fels}$

Untergrund

Der Vermieter informiert den Mieter rechtzeitig über die Anforderungen des gemieteten Krans an den Stellplatz. Er teilt dem Mieter dazu die technischen Daten, insbesondere die Eckdrücke mit. Der Vermieter übernimmt keine weiteren Verpflichtungen zur Einschätzung der Eignung und Festlegung des Stellplatzes. Sofern der Vermieter oder Mitarbeiter des Vermieters dem Mieter Hinweise und Empfehlungen geben, erfolgen diese unverbindlich und entbinden den Mieter nicht von seiner eigenständigen Prüfungspflicht der Eignung des Stellplatzes. Der Vermieter weist den Mieter ausdrücklich drauf hin, dass er lediglich über die Anforderungen des Krans informieren, aber mangels Kenntnis der nicht sichtbaren Bodenverhältnisse keine verbindlichen Angaben über die Eignung des Untergrundes zur Aufstellung des Krans treffen kann.

Kranzubehör

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Steintransportkorb PQ1	25,00		10,00
Steintransportkorb PQ2	30,00		12,00
KS-Planelementgreifer PE 1	25,00		8,00
Betonsilo 500 L 750 L 1.000 L	25,00 30,00 35,00	15,00 20,00 25,00	10,00 15,00 20,00
Schuttmulde 1.000 L	15,00	10,00	5,00
Eichinger Spezialkorb Zum Transport von Stein- paketen mittels ausfahrbarem Lastenwagen mit Holzrost und angeschweißter geprüfter Kette	25,00	20,00	15,00

Aufzüge

Schrägaufzug zum Selbstaufbau, Länge 15 m

Bauaufzug GEDA STAR 200 Standard 25 M Aufzughöhe 25 m / Tragfähigkeit 200 kg



75,00	37,50	25,00
60,00	40,00	25,00

Hebezeuge Galabau

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Bordsteinzange längsgreifend (VZ 1) Tragfähigkeit 100 kg	15,00	12,00	9,00
Bordsteinzange quergreifend (BZ)	10,00	8,00	5,00
Trittstufen Versetzzange (TZS-Uni)	25,00	20,00	15,00

Betonarbeiten

Betonmischer 145L / 230V	25,00	20,00	10,00
Betonmischer 165L / 230V	30,00	25,00	15,00
Innenrüttler Flaschendurchmesser 36 mm Flaschendurchmesser 56 mm	39,00 45,00	20,00 25,00	10,00 15,00
Abziehpatsche Benzin, Gewicht ca. 10 kg, Arbeitsbreite 1,50 m	35,00	25,00	20,00
Flügelglätter Elektro / Benzinmotor	80,00	50,00	35,00

Arbeitsbühnen

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Scherenbühnen bis 14 m Arbeitshöhe bis 10 m Arbeitshöhe bis 8 m Arbeitshöhe bis 6 m Arbeitshöhe	140,00 130,00 120,00 100,00	120,00 110,00 100,00 80,00	100,00 90,00 80,00 60,00
Gelenk-/Teleskopanhängerbühne Arbeitshöhe 17 m / Tragfähigkeit 200 kg Arbeitshöhe 21 m / Tragfähigkeit 200 kg	140,00 160,00	90,00 100,00	60,00 70,00
Multitel LKW-Arbeitsbühne 23 m 3,5 t / Arbeitshöhe 23 m	230,00	200,00	180,00
Multitel LKW-Arbeitsbühne 27 m 3,5 t / Arbeitshöhe 27 m	250,00	220,00	200,00
Fahrgerüst Standhöhe 4,50 m Standhöhe 6,50 m Standhöhe 8,60 m	25,00 30,00 35,00	20,00 25,00 30,00	15,00 20,00 25,00



Moderne Mauertechnik

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

60,00		27,50
60,00		27,50
100,00	50,00	40,00
60,00		27,50
100,00	60,00	40,00
25,00	15,00	5,00
10,00	6,00	3,00
	60,00 100,00 60,00 100,00 25,00	60,00 100,00 50,00 60,00 100,00 60,00 25,00 15,00

Alu-Maurertreppe	10,00	6,00	3,00
Mauerstein-Bandsäge MBS 510 Schnitthöhe 510 mm, Schnittlänge 700 mm, zzgl. Abnutzung HM-Sägeband	35,00	25,00	20,00
Gerüstbock Breite 1,20 m, 1,20 - 2,00 m ausziehbar	2,50	1,50	1,00
Kurbel-Gerüstbock Breite 1,20 m, höhenverstellbar von 1,20 - 2,00 m	5,00	3,50	2,50
Schuttrohre - PVC Länge 1 m zzgl. passender Trichter	4,00 5,00	1,50 2,50	1,00 1,50







Lastaufnahmemittel

	Tag	Woche	Monat
Sackkarre Iuftbereift, Tragkraft 250 kg	10,00	5,00	2,50
Gabelhubwagen Tragkraft 2,0 t	20,00	15,00	10,00
Gabelstapler Gas / Diesel / Elektro			
Hochhubwagen Elektro		Preise auf Anfra	ge
Handhubwagen Elektro			
Kragarmlift Höhe 1,10 m - 2,75 m , Tragfähigkeit 600 kg	30,00	20,00	15,00
Schachtringgehänge Tragkraft ca. 1,5 t Tragkraft ca. 3,0 t	20,00 25,00	15,00 20,00	10,00 15,00

Anhänger / Transporter

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

PKW-Anhänger / Baumaschinentransporter
Nutzlast bis 1.0 t

Nutzlast bis 2,0 t Nutzlast bis 2,8 t

Tag	Woche	Monat
50,00	40,00	30,00
50,00	40,00	30,00
50,00	40,00	30,00

Vakuumhebegeräte

Speedy VS-140 / 200-XL Tragfähigkeit 100 kg

Quickjet QJ-600-E Tragfähigkeit 600 kg

60,00	40,00	30,00
70,00	50,00	40,00

Sprinter

Mercedes Sprinter mit Pritsche,

Doppelkabine 317 CDI



Säge- und Schneidemaschinen

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Brückensäge zzgl. Abnutzung Dia-Scheibe Schnitttiefe bis 110mm, Schnittlänge bis 1200 mm, Blattdurchmesser 350 mm	45,00	40,00	35,00
Fliesenschneidemaschine mit Gehrungsschnitt zzgl. Abnutzung Dia-Scheibe Schnitttiefe 65 mm, Blattdurchmesser 250 mm	45,00	40,00	25,00
Plattenschneider Schnittliefe 10 - 120 mm Schnittlänge 330 mm Schnittliefe 10 - 120 mm Schnittlänge 430 mm	25,00 30,00	20,00 25,00	10,00 15,00
Trennschleifer zzgl. Abnutzung Dia-Scheibe max. Schnitttiefe 125 mm Blattdurchmesser 350 mm max. Schnitttiefe 135 mm Blattdurchmesser 400 mm	35,00 45,00	25,00 35,00	20,00 30,00

Fugenschneider zzgl. Abnutzung Dia-Scheibe Schnitttiefe bis 180 mm Blattdurchmesser 500 mm Schnitttiefe bis 220 mm Blattdurchmesser 600 mm	50,00 90,00	40,00 60,00	30,00 40,00
Elektro Fugenschneider Elektromotor 400V / 7,5 kW / 32A max. Schnitttiefe 320 mm max. Diamantblatt Ø 800 x 25,4 mm	90,00	60,00	40,00
Steintrennmaschine zzgl. Abnutzung Dia-Scheibe Schnitttiefe bis 130 mm Blattdurchmesser 350 mm	35,00	30,00	25,00

Bohrtechnik

Kernbohreinheit komplett mit Bohrständer, zzgl. Abnutzung Dia-Bohrkrone	75,00	60,00	50,00
Kernbohrgerät Handgeführt	50,00	40,00	25,00

Diamantbohrkronen in 42 - 300 mm Verbrauch je mm

Schal- und Hilfsgeräte

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

Abrechnung kalendertäglich			
Schutzgeländerzwinge			
durch Kurbel stufenlos verstellbar			



Fundamentzwingen

stufenlose Einstellung bis 90 cm, Schenkellänge 50 cm



Tag	Woche	Monat
		0,50
		0,50

Druckluft- und Hydraulikgeräte

Kompressor Weitere größen auf Anfrage! Typ 30 Leistung 3,0 m³ / min Typ 40 Leistung 4,0 m³ / min Typ 50 Leistung 5,0 m³ / min Typ 70 Leistung 7,0 m³ / min	40,00	32,50	27,50
	45,00	35,00	30,00
	60,00	50,00	40,00
	75,00	60,00	50,00
Druckluft-Abbruchhämmer Gewicht ca. 5 kg oder 7 kg Gewicht ca. 10 kg Gewicht ca. 20 kg	10,00 12,50 15,00	7,50 10,00 12,50	5,00 7,50 10,00

Druckluftschlauch Länge 20 m, eingebunden	2,50	1,25	1,00
Spatmeißel	5,00	2,50	1,00
Spitzmeißel	3,00	1,25	0,75
Flachmeißel	3,00	1,25	0,75

Vermessungsgeräte

Nivellierinstrument Vergrößerung 32-fach	20,00	15,00	10,00
Hochbaulaser Rotationslaser kombiniert mit Empfänger und Ladegerät	50,00	30,00	20,00
Zubehör zu Vermessungsgeräten Alustativ Kurbelstativ Teleskop-Nivellierlatte 5,00	4,00 7,50 4,00	2,50 4,00 2,50	1,50 2,50 1,50

Container / Bauwagen / Einrichtung

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

Mannschafts-Bürocontainer

10" (3300 x 2200 x 2600 mm) stapelbar, Lichtinstallation, E-Heizung, leer



20" (6055 x 2435 x 2780 mm) stapelbar, Lichtinstallation, E-Heizung, leer

Tag	Woche	Monat
		7,50
		12,50

Sanitär-Container

3,00 x 2,40 m

Ausstattung: 1 WC-Kabine, 1 Duschkabine, 1 Handwaschbecken mit Mischbatterie, 1 Urinalbecken, 1 Boiler, 1 Ventilator, 1 Spiegel, Lichtinstallation



Preise auf Anfrage

Bauwagen Länge 3,50 m, einachsig, Lichtinstallation, 25 km/h, Inhalt: 1 Tisch, 2 Bänke		7,50
Materialcontainer – Seecontainer (L x B x H) 8" (2438 x 2200 x 2260 mm) 10" (2991 x 2438 x 2591 mm) 20" (6058 x 2438 x 2591 mm)	 	5,00 5,00 7,50

Container-Ausstattung

Mobiles Klimagerät, Kühlschrank, Betten, Möbel

Anschlussverteilerschrank			7,50
Elektroheizer Leistung 3 kW, Anschluss 220 V Leistung 9 kW, Anschluss 380 V Leistung 15 kW, Anschluss 380 V Leistung 18 kW, Anschluss 38 V	10,00 20,00 25,00 30,00	7,50 15,00 20,00 25,00	5,00 10,00 12,50 17,50
Öl-Heizgeräte Nennwärmeleistung 31 kW, Luftleistung 2600 m³/h	85,00	60,00	35,00
Kondenstrockner Entfeuchtungsleistung 20 I / Tag Entfeuchtungsleistung 50 I / Tag Entfeuchtungsleistung 80 I / Tag	25,00 30,00 40,00	20,00 22,50 30,00	12,50 15,00 20,00
Turbogebläse Luftleistung max. 2800 m ³	25,00	20,00	16,00
Warmluftschlauch Ø 305 mm/Länge 7,60 m	7,50	5,00	4,00





Absicherung / Sicherung / Einrichtung

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Abrechnung kalendertäglich Bodenschutzplatten / mobile Baustraße	5,00	3,50	2,00
Absperrgarnituren bestehend aus Leitbake, Fußplatte und Lampe ohne Batterien Batterien (Kauf)	3,50	1,50	1,00
Absperrgarnituren bestehend aus Absturzsicherung 2,00 m + 2x Fußplatte	6,50	2,50	1,50
Warnleuchten gelb oder rot (ohne Batterien)	1,50	0,75	0,50
Verkehrszeichen Ronden, 600 mm Dreiecke, SL 900 mm Bakenfuß, ca. 30 kg Schaftrohr, 3,50 m, einschl. 2 Klemmen	2,50 2,50 1,50 1,50	2,50 2,50 1,50 1,50	1,50 1,50 0,50 0,50
Grabenbrücke / Holzbelag Maße ca. 2,20 x 1,00 m	15,00	10,00	7,50
Bauzaun			

Bauzaun

verzinkte Elemente, Feldlänge 3,50 m, inkl. Füße



Deckenschalung / Zubehör

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Deckenstützen Abrechnung kalendertäglich			
Größe 2, 1,75–3,00 m			0,15
Größe 3, 2,35–4,10 m			0,25
Schrägstützen universell verwendbar, als Druck- und Zugstütze			
verstellbar, 1,80–3,00 m			0,45
verstellbar, 2,10–3,65 m			0,55
Stützenköpfe			
verzinkt, für H20			0,10
Stützenständer			
verzinkt für alle Stützen			0,25

Schalungsträger Typ H 20, vermietbar in folgenden Längen 2,45 m, 2,90 m, 3,30 m, 3,60 m, 3,90 m, 4,90 m



Stapelgestelle 4 Kranhaken, Größe 1,50 x 0,87 m		 0,50

Elektrowerkzeuge

Mietpreis	pro Tag	ı in € bei	Mietdauer	von:
-----------	---------	------------	-----------	------

	Tag	Woche	Monat
Abbruchhammer Gewicht 5 kg Gewicht 11 kg Gewicht 16 kg Gewicht 27 kg	20,00 22,50 35,00 45,00	15,00 17,50 20,00 25,00	12,50 15,00 16,50 17,50
Einsteckwerkzeuge zu Abbruchhammer Spitzmeißel 400 mm Flachmeißel 400 mm Spatmeißel 120 mm	3,00 3,00 5,00	1,25 1,25 2,50	0,75 0,75 1,00
Bohrhammer Gewicht 2 kg Gewicht 5 kg Gewicht 8 kg	15,00 25,00 30,00	12,50 20,00 25,00	10,00 15,00 20,00
Bohrer für Hämmer		Preise auf Anfro	age
Winkelschleifer (Trennscheibe im Kauf – bitte fragen!) Scheibendurchmesser 230 mm	12,50	10,00	7,50
Mauernutfräse zzgl. Abnutzung Dia-Scheiben, Nuttiefe 0–35 mm	30,00	20,00	15,00

Diamantschleifer zzgl. Abnutzung Dia-Scheiben für staubarmes Abschleifen von Beton, Estrich, Terrazzo, Marmor, Granit und Sandstein	40,00	30,00	20,00
Lissmac Betonfräse Typ BFM 200 E Handliche, universelle Bodenfräsmaschine Eignet sich optimal für kleine mit mittlere Flächen mit Estrich- und Betonoberflächen	180,00	160,00	120,00
Sanierungsfräse (Flächen reinigen und aufrauhen)	25,00	20,00	15,00
Wand- & Deckenschleifer zzgl. Schleifmittel	35,00	30,00	20,00
Vielzweckmaschine ohne Zubehör Zum Schleifen und Glätten von Beton und Estrich, zzgl. Abnutzung Dia-Pads	80,00	60,00	50,00
Teppichbodenentferner mit Schwabbelklinge mit langem Führungsstiel "Duo-Stripper"	20,00 35,00	15,00 25,00	10,00 15,00
Industriesauger Behälterinhalt 30 I Behälterinhalt 50 I	30,00 50,00	20,00 30,00	15,00 20,00
Hochdruckreiniger Kaltwasser, Stromanschluß 230 V Heißwasser, Stromanschluß 400 V	30,00 50,00	25,00 40,00	20,00 30,00
Baukreissäge Stromanschluss 16 A, Sägeblatt-Ø 450 mm, Schnitthöhe 170 mm	35,00	25,00	15,00

Gartengeräte

Mietpreis pro Tag in € bei Mietdauer von:

	Tag	Woche	Monat
Först Holzhäcksler Typ ST8D für Aststärke bis 20 cm	250,00	200,00	180,00
Holzspalter Spaltkraft 60 kN / Gewicht 98,5 kg	50,00	40,00	25,00
Kettensäge Elektro, Schwert 40 cm Benzin, Schwert 40 cm	20,00 30,00	15,00 25,00	10,00 15,00
Motorsense Benzinmischung	20,00	15,00	10,00
Rasenwalze handgeführt, zum Befüllen mit Wasser	12,50	10,00	7,50
Vertikutierer Benzin, Breite ca. 40 cm	25,00	20,00	15,00
Laubbläser	20,00	15,00	10,00
Heckenschere Elektro, Schnittlänge 40 cm	25,00	20,00	15,00
Erdbohrer Handgerät für Bohrlöcher-Ø von 20 cm	10,00	7,50	5,00
Probst EASYCLEAN EC-60 Pflasterreinigungsgerät	80,00	60,00	40,00





Erdbohrgerät Wahlheise mit Erdbohrern 100 und 150 mm, Länge jeweils 700 mm	50,00	45,00	35,00
Gartenfräse Ferrari/Staub, Schnittbreite 56 cm	60,00	50,00	40,00
Rasensodenschneider / Rasenschälmaschine Schnittbreite 30 cm / Schnitttiefe 3-6 cm Gewicht 90 kg	65,00	55,00	45,00

KFZ-Sondermietbedingungen | Stand 01/2025

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Sonder-Mietbedingungen (nachfolgend: "Sonder-Mietbedingungen") gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Kraftfahrzeugen (LKW, Pritschenwagen, Kippfahrzeuge, Transporter, Geländewagen und PKW) zwischen Giebels + Strack Baumaschinen GmbH und dem Mieter. Diese Sonder-Mietbedingungen gelten nicht für Traktoren sowie jegliche Arten von Anhängern (Transportanhänger, Anhänge-Arbeitsmaschinen, Bauwagen etc.). Für Traktoren sowie Anhänger (Ausnahme: Bauwagen) gelten ausschließlich die Allgemeinen Mietbedingungen der Giebels + Strack Baumaschinen GmbH. Für Bauwagen gelten neben den Allgemeinen Mietbedingungen die Sonder-Mietbedingungen für Raumsysteme der Giebels + Strack Baumaschinen GmbH.

2. Soweit in diesen Sonder-Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen der Giebels + Strack Baumaschinen GmbH. Soweit Giebels + Strack Baumaschinen GmbH in diesen Sonder-Mietbedingungen auf einige ausgewählte Bestimmungen der Allgemeinen Mietbedingungen gesondert hinweist, schließt dies die ergänzende Geltung der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Mietbedingungen nicht aus.

II. Kraftfahrzeugübergabe und -rückgabe

Giebels + Strack Baumaschinen GmbH überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Kraftfahrzeug nebst Zubehör für die Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend; "Vertragsgebiet"). Ziffer IV. Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Allgemeinen Mietbedingungen gelten entsprechend. Der Mieter bestätigt die Verkehrssicherheit und technische Einwand Freiheit in einem Übergabeprotokoll. Für die Rückgabe des Kraftfahrzeugs gilt Ziffer IV. 5 der Allgemeinen Mietbedingungen entsprechend.

III. Miete

1. Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Kalendertagesmiete (nachfolgend: "Tagesmiete") auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) bzw. gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird die Tagesmiete für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter das Kraftfahrzeug an diesen Tagen nicht benutzt. Nutzt der Mieter das Kraftfahrzeug auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen die Tagesmiete nach Maßgabe der jeweils gültigen Mietpreisliste von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH geschuldet.

- 2. An jedem Tag, an dem die Tagesmiete nach dem vorstehenden Absatz 1 geschuldet ist (nachfolgend: "Miettag"), kann der Mieter das Kraftfahrzeug mit einer bestimmten Anzahl an Freikilometern nutzen, deren Höhe sich aus der mietvertraglichen Vereinbarung ergibt. Überschreitet der Mieter an einem Miettag die Anzahl der für einen Miettag vereinbarten Freikilometer, werden dem Mieter die zusätzlich gefahrenen Kilometer nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH berechnet.
- 3. Neben der Miete trägt der Mieter alle Kosten für Frostschutzmittel, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung sowie Entgelte für eine Haftungsbegrenzung (vgl. Ziffer VIII. 3,), die während der Mietzeit des Kraftfahrzeugs anfallen.

IV. Führungsberechtigte

1.Das Kraftfahrzeug darf nur vom Mieter, seinen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag eingetragenen Fahrern innerhalb des Vertragsgebiets geführt werden.

2. Das Kraftfahrzeug darf nur von Fahrern geführt werden, die mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs in der betreffenden Kraftfahrzeugklasse sind.

V. Nutzung des Kraftfahrzeugs

- 1. Der Mieter darf das Kraftfahrzeug nur in verkehrsüblicher Weise und innerhalb des Vertragsgebiets benutzen. Während der Mietzeit hat der Mieter das Kraftfahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Gesetze und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat insbesondere darauf zu achten, dass der Fahrtenschreiber bzw. der digitale Tachograph des Kraftfahrzeugs ordnungsgemäß genutzt, die gesetzlich zulässigen Lenkzeiten eingehalten und die Beförderungs- und Begleitpapiere mitgeführt werden. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Personen und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Kraftfahrzeugs und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Kraftfahrzeugs befördern.
- 2. Der Mieter hat Giebels + Strack Baumaschinen GmbH eine beabsichtigte Nutzung des Kraftfahrzeugs an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen unverzüglich mitzuteilen. Ergänzend gilt Ziffer VII. 6. der Allgemeinen Mietbedingungen von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH.
- 3. Das Kraftfahrzeug darf nicht benutzt werden,
- a) zur entgeltlichen Personenbeförderung, ausgenommen bei LKWs oder Kleintransportern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- b) zum Abschleppen, im Zusammenhang mit Motorsport sowie zu Renn- oder Testfahrten;
- c) wenn die Fahrtüchtigkeit des Fahrers beeinträchtigt ist, insbesondere unter Einfluss von Alkohol, Drogen (z.B. Medikamente) oder bei Krankheit (z.B. Epilepsie);
- d) in Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften, welche am Ort und zur Zeit der Benutzung gelten;
- e) für Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland;
- f) auf eingefriedetem, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Verkehrsflughäfen/Verkehrslandeplätzen;
- g) zum Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung (GGVSEB).
- 4. Öl- und Wasserstände, Reifendruck, Frostschutzmittel sowie sonstige Zusatzflüssigkeiten (z. B. AdBlue) sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Bedarf hat der Mieter die jeweiligen Flüssigkeiten auf eigene Kosten nachzufüllen und den Reifendruck gemäß Herstellerangaben anzupassen.
- 4. Öl- und Wasserstände, Reifendruck, Frostschutzmittel sowie sonstige Zusatzflüssigkeiten (z.B. AdBlue) sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Bedarf hat der Mieter die jeweiligen Flüssigkeiten auf eigene Kosten nachzufüllen und den Reifendruck gemäß Herstellerangaben anzupassen.
- 5. Giebels + Strack Baumaschinen GmbH übergibt dem Mieter das Kraftfahrzeug vollgetankt. Gibt der Mieter das Kraftfahrzeug nicht vollgetankt an Giebels + Strack Baumaschinen GmbH zurück, erhebt Giebels + Strack Baumaschinen GmbH für die Betankung eine Servicegebühr. Die Höhe der Servicegebühr ist abhängig vom jeweils aktuellen Kraftstoffpreis und kann vom Mieter bei der Abgabe des Kraftfahrzeugs erfragt werden. Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Kraftfahrzeugs angeführt ist. Der Mieter haftet gegenüber Giebels + Strack Baumaschinen GmbH für durch eine Falsch-Betankung etwa entstehende Schäden und Aufwendungen nach Maßgabe von Ziffer VIII.
- 6. Eingriffe in dem Tachometer bzw. Wegstreckenzähler des Kraftfahrzeugs sind dem Mieter strikt untersagt. Jede am Tachometer bzw. Wegstreckenzähler auftretende Funktionsstörung hat der Mieter Giebels + Strack Baumaschinen GmbH unverzüglich anzuzeigen und diesbezügliche Weisungen von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH einzuholen. Nutzt der Mieter das Kraftfahrzeug trotz einer von diesem zu vertretenden, diesem bekannten oder diesem mit gebotener Sorgfalt erkennbaren Funktionsstörung des Tachometers/Wegstreckenzählers, bestimmt sich die vom Mieter geschuldete Miete nach dem aufgrund der Preisliste von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH jeweils geltenden Kilometerpreis sowie einer Entfernung von 900 km/pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er das Kraftfahrzeug nicht oder nur in geringerem Umfang genutzt hat.
- 7. Der Mieter trägt bei der Nutzung des Kraftfahrzeugs etwaig anfallende Straßenbenutzungsgebühren (Maut-), zum Beispiel auf Autobahnen, Bundesstraßen, Brücken sowie in Tunneln allein. Giebels + Strack Baumaschinen GmbH ist nicht verpflichtet, den Mieter über den Anfall solcher Gebühren und/oder deren Höhe zu informieren.

VI. Abstellen des Kraftfahrzeugs

Solange das Kraftfahrzeug nicht benutzt wird, hat der Mieter es verschlossen und gesichert zu halten und dafür zu sorgen, dass das Lenkradschloss eingerastet, die Handbremse angezogen sowie ein Gang eingelegt ist. Beim Verlassen des Kraftfahrzeugs hat der Mieter die Kraftfahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und diese für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung des Mietvertrages fort. Besondere gesetzliche oder behördliche Bestimmungen für das Abstellen – insbesondere von LKWs – bleiben unberührt.

VII. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Diebstahl oder Pannen

1. Bei jedem Unfall oder jeder Beschädigung des Kraftfahrzeugs durch Dritte (nachfolgend zusammenfassend: "Schadensfall") hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und dafür zu sorgen, dass der Schadensfall, mögliche Verletzungen der Beteiligten sowie entstandene Sachschäden ordnungsgemäß polizeilich aufgenommen werden. Der Mieter hat alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Es ist dem Mieter untersagt, Dritten gegenüber Ansprüche mit Wirkung gegen Giebels + Strack Baumaschinen GmbH anzuerkennen.

- 2. Der Mieter hat Giebels + Strack Baumaschinen GmbH einen Schadensfall unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, Giebels + Strack Baumaschinen GmbH spätestens 24 Stunden nach dem Schadensfall schriftlich über alle Einzelheiten des Schadensfalls und sofern der Schadenshergang bekannt ist unter Vorlage einer Skizze über den Schadenshergang zu unterrichten. Der Schadensbericht muss insbesondere soweit bekannt Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen etwaig beteiligter Kraftfahrzeuge enthalten.
- 3. Einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs, von Kraftfahrzeugteilen oder Zubehör hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Mieter hat Giebels + Strack Baumaschinen GmbH für das ordnungsgemäße Abstellen des Kraftfahrzeugs Zeugen zu benennen soweit vorhanden und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Vorstehender Absatz 2 gilt entsprechend. Nach einem Diebstahl des Kraftfahrzeugs hat der Mieter die Kraftfahrzeugschlüssel und Papiere unverzüglich an Giebels + Strack Baumaschinen GmbH zurückzugeben.
- 4. Der Mieter ist auch im Übrigen verpflichtet, Giebels + Strack Baumaschinen GmbH bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadenfalls oder eines Diebstahls zu unterstützen.
- 5. Im Falle einer Panne hat der Mieter Giebels + Strack Baumaschinen GmbH unverzüglich telefonisch zu unterrichten und diesbezügliche Weisungen von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH einzuholen. Die Beauftragung einer Vertragswerkstatt durch den Mieter ist nur nach vorheriger Zustimmung von
- Giebels + Strack Baumaschinen GmbH zulässig, es sei denn, ohne eine solche Beauftragung droht ein erheblicher Schaden und die vorherige Zustimmung von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH kann nicht rechtzeitig eingeholt werden. Etwaige Kosten des Mieters erstattet Giebels + Strack Baumaschinen GmbH gegen Vorlage der Originalrechnung.
- 6. Kommt der Mieter seinen Pflichten nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er Giebels + Strack Baumaschinen GmbH daraus etwa entstehende Schäden zu ersetzen. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer VIII. Nr. 3 greift insoweit nicht.

VIII. Haftung des Mieters, Versicherung

Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer VIII. dieser Sonder-Mietbedingungen sind abschließend, so dass Ziffer XIV. der Allgemeinen Mietbedingungen von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH auf die Vermietung von Kraftfahrzeugen keine Anwendung mehr findet:

1.Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Kraftfahrzeugs für jede Beschädigung sowie einen Diebstahl/Verlust des Kraftfahrzeugs (nachfolgend zusammenfassend: "Schaden") einschließlich der Kraftfahrzeugteile und Zubehör, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf etwaige aus einem Schaden resultierende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden beträgt eine Tagesmiete für jeden Tag, an dem das Kraftfahrzeug Giebels + Strack Baumaschinen GmbH nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Etwaige Vergünstigungen nach der Mietpreisliste von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH gelten nicht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass Giebels + Strack Baumaschinen GmbH kein oder nur ein geringerer Mietausfall entstanden ist.

- 2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Buß- und Verwarnungsgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretende Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Kraftfahrzeugs zur Entstehung gelangen und für die Giebels + Strack Baumaschinen GmbH in Anspruch genommen wird und stellt Giebels + Strack Baumaschinen GmbH insoweit auf erstes Anfordern frei. Gleichermaßen ist der Mieter verpflichtet, Giebels + Strack Baumaschinen GmbH von jeglicher weiteren Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern freizustellen, die auf Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Nutzung des Kraftfahrzeugs insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen beruhen, soweit der Mieter diese Schäden zu vertreten hat.
- 3. Verträge über die Anmietung eines Kraftfahrzeugs enthalten zu Gunsten des Mieters eine Haftungsbegrenzung der Höhe nach für von dem Mieter zu vertretende Schäden am Kraftfahrzeug. Deren Reichweite richtet sich nach den Bestimmungen dieses Absatzes 3, des Absatzes 4 und den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der "Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung" (AKB) in der jeweils gültigen Fassung. Für von der Haftungsbegrenzung erfasste Schadensereignisse ist die Haftung des Mieters gegenüber Giebels + Strack Baumaschinen GmbH für die den AKB unterfallenden Schäden am Kraftfahrzeug bei einer einfach fahrlässigen Schadensverursachung auf einen Betrag von Euro 2.500,00 zzgl. MwSt. je Schadenfall (Selbstbeteiligung) begrenzt.

Der Mieter haftet hingegen unbegrenzt, wenn er den Schaden am Kraftfahrzeug vorsätzlich herbeigeführt hat oder seinen Pflichten bei einem Schaden am Kraftfahrzeug gemäß Ziffer VII. vorsätzlich nicht nachkommt. Hat der Mieter den Schaden am Kraftfahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt oder seine Pflichten nach Ziffer VII. grob fahrlässig verletzt, bemisst sich die Haftung des Mieters für einen den AKB unterfallenden Schaden nach einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf den Betrag von Euro 2.500,00 zzgl. MwSt. (Selbstbeteiligung) begrenzt.

Sollte der Selbstbehalt von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH im Rahmen einer etwaig bestehenden Versicherung für das Kraftfahrzeug niedriger sein als die vom Mieter nach den vorstehenden Regelungen zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den Selbstbehalt von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH.

Bei Schäden am Kraftfahrzeug, die nicht den AKB unterfallen, kann der Mieter sich gegenüber Giebels + Strack Baumaschinen GmbH nicht auf die Haftungsbegrenzung berufen. Daher besteht beispielsweise keine Haftungsbegrenzung für beschädigte oder zerstörte Reifen am gemieteten Kraftfahrzeug, sofern nicht gleichzeitig andere unter den Kaskoschutz fallende Schäden vorliegen. Die Haftungsbegrenzung erfasst zudem keine Schäden und Aufwendungen, die durch eine Falschbetankung des Kraftfahrzeugs oder eine Missachtung der Nachfüllpflicht des Mieters gemäß Ziffer V.4. entstanden sind.

- 4. Die Haftungsbegrenzung nach Nr. 3 erfordert von dem Mieter die Zahlung eines Entgelts gemäß gültiger Preisliste von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH. Das Entgelt wird in dem Auftragsschein gesondert ausgewiesen und ist ab dem Tag des Mietbeginns bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Kraftfahrzeugs für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagessatzes zu zahlen.
- 5. Das Kraftfahrzeug ist über Giebels + Strack Baumaschinen GmbH in der gesetzlich vorgeschriebenen Kfz- Haftpflichtversicherung versichert. Eine Insassenunfallversicherung oder Ladegutversicherung besteht für das Kraftfahrzeug nicht.
- 6. Sämtliche von über Giebels + Strack Baumaschinen GmbH etwa abgeschlossenen Versicherungen sowie die vorstehenden Haftungsbegrenzungen des Mieters gelten ausschließlich für die Verwendung des Kraftfahrzeugs innerhalb des Vertragsgebiets.

IX. Reparatur und Wartung

1.Giebels + Strack Baumaschinen GmbH trägt die Kosten der turnusmäßigen Wartung und Untersuchungen (HU, AU) des Kraftfahrzeugs sowie der auf die normale Abnutzung zurückzuführenden Reparaturen. Der Mieter ist aber verpflichtet, Giebels + Strack Baumaschinen GmbH über eine ihm während der Mietzeit zur Kenntnis gelangte Notwendigkeit der Durchführung von Inspektionen, Reparaturen und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (HU, AU) des Kraftfahrzeugs unverzüglich zu informieren.

2. Die Durchführung der Inspektionen, Untersuchungen und Reparaturen ist ausschließlich Aufgabe von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Giebels + Strack Baumaschinen GmbH. Dies gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug ist, d. h. insbesondere bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden am Kraftfahrzeug oder am Eigentum Dritter sowie im Falle von Umweltschäden.

X. Verjährung

Für die Verjährung von Ansprüchen zwischen Giebels + Strack Baumaschinen GmbH und dem Mieter gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII.), beginnt der Lauf der Verjährungsfrist etwaiger Ansprüche gegen den Mieter erst, wenn Giebels + Strack Baumaschinen GmbH Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen, spätestens jedoch sechs Monate nach Rückgabe des Kraftfahrzeugs an Giebels + Strack Baumaschinen GmbH. Im Falle der Akteneinsicht wird Giebels + Strack Baumaschinen GmbH den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

AGB Vermietung | Stand 01/2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Maschinen, Geräten und Anhängern der Giebels + Strack Baumaschinen GmbH

1. Geltungsbereich

1.1.Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Maschinen, Geräten und Anhängern (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Maschinen, Geräten, Anhängern und sonstigen beweglichen Sachen.

1.2.Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende AGB des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender AGB des Mieters vorbehaltlos den Vertrag vollziehen, bedeutet dies keine Zustimmung, denn auch in diesem Fall gelten diese AGB.

1.3. Vorrangig vor diesen AGB gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4.Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter uns gegenüber abzugeben sind, wie z.B. Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Mahnungen, bedürfen der Textform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle unsere Angebote unverbindlich.
- 2.2.Bestellungen des Mieters können von uns innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Fax und per Mail) oder durch Übergabe des Mietgegenstandes angenommen werden.
- 2.3.Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, vom schriftlich geschlossenen Mietvertrag, einschließlich dieser AGB, abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 2.4.Die in Katalogen, Prospekten, Internetpräsentationen, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

3. Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug

- 3.1.Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder, sofern vereinbart, zum Versand zu bringen.
- 3.2.Der Mieter hat dem Vermieter den Einsatzort, an dem der Mietgegenstand eingesetzt wird, genau anzugeben. Ebenso hat er den Vermieter unverzüglich vom Wechsel des Einsatzortes in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.Mietgeräte dürfen nur nach Unterweisung bedient werden. Der Mieter verpflichtet sich, sein Personal ordnungsgemäß in der Bedienung zu unterweisen.
- 3.4.Der Mieter verpflichtet sich, die Straßenverkehrsvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzvorschriften sowie die sonstigen einschlägigen Gesetze und Richtlinien strikt zu beachten. Der Mieter ist für die Ladungssicherung bei Eigentransport des Mietgerätes verantwortlich.
- 3.5.Falls der Mieter Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (nachfolgend "Unternehmer" genannt) ist, ist er verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen.
- 3.6.Kommt der Vermieter mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Verzugsentschädigung verlangen, falls ihm hieraus ein nachweislicher Schaden entstanden ist. Unabhängig von Ziffer 10.2 ist die vom Vermieter zu leistende Verzugsentschädigung bei leichter Fahrlässigkeit für jeden Arbeitstag auf maximal das Zweifache des Tagesnettomietpreises begrenzt.
- 3.7.Der Vermieter oder von ihm Beauftragte haben jederzeit das Recht, den Mietgegenstand zu besichtigen, um sich von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen.

4. Versand und Rückgabe des Mietgegenstandes

- 4.1.Die Versendung, sofern vereinbart, oder die Anlieferung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter hat den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr zum Lagerplatz des Vermieters zurückzuliefern. Wird der Mietgegenstand vom Vermieter abgeholt, hat der Mieter diesen wie bei der Anlieferung verpackt bzw. palettiert transportbereit an einer unbehindert befahrbaren Stelle bereit zu halten.
- 4.2. Verbrauchte Kraft- und sonstige Betriebsstoffe sowie fehlendes Zubehör gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt. Erforderliche Reinigungskosten werden nach Aufwand, Entsorgung von Schlamm nach Pauschalen berechnet.

5. Mietdauer

- 5.1.Das auf eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer und ist nicht ordentlich kündbar.
- 5.2.Der Zeitaufwand für Wartungs- und Pflegearbeiten während der Mietzeit, die durch den Mieter durchgeführt werden, wird zur Mietzeit gerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung ist der Zeitaufwand für Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten, die der Mieter nicht zu vertreten hat.
- 5.3. Kommt der Kunde mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug, so fällt eine Gebühr in Höhe des Tagesmietzinses für Mieten bis zu 2 Tagen an.

5.4. Wochenendtarif: beginnt Freitag ab 14:00 Uhr und endet Montag bis 08:00 Uhr (Max. 10 Betriebsstunden)

6. Montage

- 6.1.Die Montage und Demontage der Mietgegenstände wird, sofern nichts Abweichendes vereinbart, vom Mieter eigenverantwortlich ausgeführt.
- 6.2.Im Falle einer abweichenden Vereinbarung wird das zur Verfügung gestellte Personal zum vereinbarten Stundensatz berechnet. Die Fahrtzeit gilt als Arbeitszeit.

7. Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 7.1.Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlicher MwSt. und zzgl. der Verpackungs- und Versandkosten. Kraft- und Betriebsstoffe sind im Mietpreis nicht enthalten.
- 7.2.Die Berechnung des Mietzinses erfolgt auf Tagesbasis. Für die Berechnung der Tagesmiete wird eine Schichtzeit von 8 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Darüberhinausgehende Arbeitsstunden werden zusätzlich berechnet unter Zugrundelegung der üblichen Mietsätze.
- 7.3. Handelt es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer, hat der Mieter ein Aufrechnungs und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einemrechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

8. Mietvorauszahlungen, Zwischenabrechnungen, Kaution

- 8.1.Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, Mietvorauszahlungen, Zwischenabrechnungen und eine Mietkaution zu verlangen; gegenüber einem Unternehmen ist die Mietkaution unverzinslich.
- 8.2.Der Mieter tritt seine etwaigen Ansprüche gegen Dritte, für dessen Auftrag er den Mietgegenstand nutzt, in Höhe des Mietpreises an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung schon jetzt an.
- 8.3.Wir sind schon vor vollständiger Befriedigung aller besicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die uns abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl an den Mieter ganz oder teilweise freizugeben, wenn und soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 10% er besicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet.

9. Pflichten des Mieters

- 9.1.Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung und falschem Gebrauch in jeder Weise zu schützen und die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine eigenen Kosten durchzuführen.
- 9.2.Sind Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten notwendig, hat der Mieter diese dem Vermieter rechtzeitig anzukündigen und diese durch den Vermieter sodann unverzüglich durchführen zu lassen. Der Vermieter hat die Kosten hierfür zu tragen, sofern der Mieter seine Pflichten nachweislich erfüllt hat.
- 9.3.Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter unverzüglich in Textform (vorab telefonisch) zu benachrichtigen und ihm alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen zuzuleiten und den Dritten hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

9.4.Der Mieter darf einem Dritten keine Nutzungsrechte an dem Mietgegenstand einräumen, noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten.

9.5. Bei der Vermietung ohne Bedienungspersonal (reine Maschinenmiete) haftet der Mieter nach Beendigung der Mietzeit für die ordnungsgemäße und unbeschädigte Rückgabe des Mietgegenstandes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Während der Mietdauer darf von ihm nur Personal mit der Bedienung des Mietgegenstandes beauftragt werden, das die einschlägigen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften erfüllt und insbesondere zur Bedienung des überlassenen

Arbeitsmittels nach TRBS 2111-Teil befähigt ist (z.B. DGUV Grundsatz 308-008 Bediener von Hubarbeitsbühnen, DGUV-Grundsatz 308-003, Befähigung für Kranführer und / oder DGUV Grundsatz 308-009 Fahrer/-innen von Teleskopmaschinen). Falls erforderlich müssen die Bedienungsleute darüber hinaus über eine gültige Fahrerlaubnis zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr verfügen. Am Einsatzort ist die BetrSichV, insbesondere die TRBS-2111-Teil1 für mobile Arbeitsmittel und ggf. die Baustellenverordnung eigenverantwortlich einzuhalten.

9.6.Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich werden, führt der Vermieter auf seine Kosten selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen aus. Repariert der Mieter den Mietgegenstand selbst ohne vorherige Zustimmung des Vermieters, gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Für hieraus resultierende Schäden und einen eventuellen Verlust der Herstellergarantie haftet der Mieter. Der Mieter tritt seine gegenüber dem beauftragten Unternehmer bestehenden Gewährleistungsansprüche schon jetzt an den Vermieter ab; der Vermieter nimmt diese an. Alle sonstigen Reparaturen hat der Mieter auf seine Kosten sofort durch den Vermieter oder durch ein von diesem beauftragten Unternehmen durchführen zu lassen.

- 9.7. Urlaub und Schlechtwetter sind nicht durch uns zu verantworten und begründen keinen Anspruch auf Mietminderung.
- 9.8. Nach Mietende werden die Freimeldungen der Krane und allen anderen Maschinen nur in schriftlicher Form akzeptiert!

Kranfreimeldungen / Mietende:

Wir bitten um Verständnis das wir das Abmelden/ Mietende der Mietkrane nur in schriftlicher Form und mit einer Woche Vorlaufzeit akzeptieren können. (Fax, Mail, SMS, WhatsApp) Vielen Dank.

Kontaktdaten:

info@giebels-strack.de / strack@giebels-strack.de / s.strack@giebels-strack.de

Fax: 02162.9548333 Viersen Fax: 02163.32915 Schwalmtal Fax: 02837.6698422 Weeze

Mobil: 0173.9129640

10. Mängel und Haftung

10.1.Der Mieter haftet während der Mietdauer und auch im Falle einer Mietüberschreitung für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Verlust des Mietgegenstandes einschließlich Teilen und Zubehör. Des Weiteren haftet der Mieter für die aus einem solchen Schaden resultierenden Folgekosten des Vermieters.

10.2.Handelt es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer, sind Mängel, die sofort ins Auge fallen, sofort nach Übergabe des Mietgegenstandes beim Vermieter anzuzeigen.

10.3.Der Mieter kann Forderungen gegen den Vermieter nur geltend machen, wenn der Mangel durch den Vermieter, seine Mitarbeiter oder seine Maschinen verursacht wurde. Dies ist vorallem der Fall, wenn der Mietgegenstand

- nicht im funktionstüchtigen Zustand übergeben wurde
- nicht gewartet wurde
- nicht vollständig übergeben wurde

Tritt der Mangel aufgrund eines technischen Defekts oder einer falschen Bedienung durch den Mieter auf, werden Ausfallzeiten des Mieters nicht vom Vermieter übernommen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Rechnung zu kürzen, wenn die Ausfallzeiten durch technischen Defekt oder falsche Bedienung durch den Mieter entstehen.

10.4.Wenn der Mietgegenstand vom Mieter aus Gründen, die vom Vermieter zu vertreten sind, vorvertraglicher bzw. vertraglicher Nebenpflichten, nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, so gilt – unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Mieters - Ziffer 10.3 entsprechend.

10.5.Stehen uns wegen Nichtabnahme des Mietgegenstandes Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so können wir, ohne weitere Nachweise zu erbringen, 20 % des vereinbarten Mietpreises vom Mieter als Schadenersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Mieters, uns einen niedrigeren, und unser Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen.

11. Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung

Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter

- dem Vermieter auf Nachfrage nicht den Einsatzort des Mietgegenstandes mitteilt,
- mit der Zahlung von mehr als zwei Mietraten ganz oder teilweise in Verzug ist; in diesem Fall hat der Vermieter das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters, nach vorheriger Ankündigung, abzuholen, und solange zurückzuhalten, bis der Mieter die ausstehenden Rechnungen beglichen hat:
- den Mietgegenstand nicht vor Überbeanspruchung schützt oder nicht ordnungsgemäß wartet,
- in Vermögensverfall gerät,
- oder ein Dritter Insolvenzantrag gestellt hat.

Hiervon bleiben weitere gesetzliche Kündigungsgründe des Vermieters unberührt.

12. Versicherung – Selbstbeteiligung

Der Vermieter schließt eine Maschinenbruchversicherung für Beschädigungen an den Mietgeräten ab. Für die Maschinenbruchversicherung wird eine Haftungsbeschränkung in Höhe von 10% erhoben und dem Mietzins hinzugerechnet. Der Diebstahl der Mietgeräte ist nicht versichert. Soweit der Kunde die Maschinen und Geräte selbst versichert, entfällt die Haftungsbeschränkung. Der Kunde hat bei Vertragsschluss einen Nachweis über die Versicherung vorzulegen. Der Selbstbehalt des Mieters bei Beschädigungen beträgt 2.500,00 € zzgl. MwSt.

Bei Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, Raub, Untergang, Unterschlagung oder Totalschaden trägt der Mieter 25% des Wiederbeschaffungswertes (mindestens jedoch 5.000,00 €). Diebstahl und Beschädigung müssen unverzüglich der Polizei und dem Vermieter angezeigt werden.

13. Kauf/ Mietkauf/ Übernahme aus Miete

Der Kauf oder Mietkauf eines Mietgegenstandes ist nur möglich, wenn dies gesondert schriftlich zwischen Mieter und Vermieter vereinbart wurde.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

14.1.Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

14.2.Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Mieter Unternehmer ist unser Geschäftssitz. Wir können aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen. Erfüllungsort ist, wenn der Mieter Unternehmer ist, unser Geschäftssitz.

Haben wir Sie neugierig gemacht?

Möchten Sie mehr über unsere Leistungen rund um die Vermietung und den Verkauf von Baumaschinen erfahren? Kontaktieren Sie uns!









Wir freuen uns von Ihnen zu hören!



Ganz einfach über WhatsApp!

Standort Viersen

Industriering 48 41751 Viersen

Tel.: 02162 - 95 48 30

E-Mail: info@giebels-strack.de

Service Center Schwalmtal

Auf dem Mutzer 3 41366 Schwalmtal

Tel.: 02163 - 32 91 2

E-Mail: werkstatt@giebels-strack.de

Standort Weeze

Industriestraße 57 - 61 47652 Weeze

Tel.: 02837 - 66 82 82 0

E-Mail: info@giebels-strack.de